



## - Beschluss -

<i>Einbringer</i> 20 Amt für Finanzen
--

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	08.06.2020	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	22.06.2020	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	02.07.2020	ungeändert beschlossen

## Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Investitionskredite bis zu einem Volumen in Höhe von 15.016.100 EUR aufzunehmen. Die Kredite werden zu möglichst günstigen Konditionen auf dem freien Kreditmarkt aufgenommen. Vor der Kreditaufnahme werden verschiedene Angebote eingeholt. Die Kredite werden beim günstigsten Anbieter aufgenommen.

Über das Ergebnis der Kreditaufnahme ist die Bürgerschaft zu informieren.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
einstimmig	0	0

Anlage 1      Haushaltsgenehmigung 2019 vom 04.07.2019 öffentlich

Anlage 2      Haushaltsgenehmigung 2020 vom 15.04.2020 öffentlich



A handwritten signature in blue ink, which appears to read "E. Liskow".

Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Bearbeiter:

Frau Rolin  
Anika König

+49 385 588 2326

+49 385 588462 2326

anika.koenig@im.mv-  
regierung.de

Geschäftszeichen: II-174-6100A-2018/013-001

Schwerin, 04.07.2019

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Postfach 3153

17461 Greifswald

**Hansestadt Greifswald**  
**Greifswald Oberbürgermeister**

Eing.-Datum: 11. Juli 2019 Nr. 730

weltgeleitet: Amt 20 7. JB Datum: 11.7.19

Kenntnisnahme und Verbleib  
 Erledigung/Beantwortung in Zuständigkeit der Dezernate/Fachämter  
 Erledigung und Rückgabe (Antwort-Schr. zur Unterschrift durch OB)  
 Kopie: RL Datum/Unterschrift

**Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2019/2020 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**  
**hier: Entscheidungen zum Haushaltsjahr 2019**

Nach Prüfung der am 18. März 2019 durch die Bürgerschaft beschlossenen Haushaltssatzung 2019/2020 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie der Haushaltssatzungen 2019/2020 der Städtebaulichen Sondervermögen 161, 162, 193, 194, 198 und 199 sowie unter Berücksichtigung des erneuten Beschlusses der Bürgerschaft vom 25. Juni 2019 über die Haushaltssatzungen 2019/2020 der Städtebaulichen Sondervermögen 194 und 198, ergehen zu den für das Haushaltsjahr 2019 erfolgten Festsetzungen die folgenden rechtsaufsichtlichen Entscheidungen:

**I. Entscheidungen**

**A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2019**

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 2.476.500,00 EUR teilweise in Höhe von **1.402.600,00 EUR** unter folgender Bedingung genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Einzahlungen aus Beiträgen oder Zuweisungen des Landes, die diese ersetzen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahme im Haushalt 2019 veranschlagt worden sind.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **7.201.800,00 EUR** teilweise in Höhe von **4.759.900,00 EUR** genehmigt.

Hausanschrift:  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung für 2019 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 25.000.000,00 EUR versagt.

4. Der Stellenplan 2019 wird gemäß § 55 KV M-V mit folgender Auflage genehmigt:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat dem Ministerium für Inneres und Europa vierteljährlich, erstmals zum 30. September 2019, über Personalentwicklungen und Personalveränderungen zu berichten.

**B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2019/2020 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2019**

1. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“ für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.431.000,00 EUR vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 162 „Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000,00 EUR vollständig genehmigt.
3. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 193 „Schönwalde I - Stadtumbau Ost“ für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 200.000,00 EUR vollständig genehmigt.
4. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 194 „Ostseeviertel Parkseite - Stadtumbau Ost“ für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 867.000,00 EUR teilweise in Höhe von 150.000,00 EUR genehmigt.
5. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 198 „Schönwalde II – Stadtumbau Ost“ für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 585.000,00 EUR vollständig genehmigt.
6. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 199 „Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 1.981.000,00 EUR vollständig genehmigt.

## **II. Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit und rechtliche Grundsätze für die Genehmigungsentscheidungen**

Gemäß § 52 Abs. 2 S. 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2019 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an. Diese richtet sich seit 2017 nach RUBIKON.

Die **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit** der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist im Haushaltsjahr 2019 nur noch als **eingeschränkt** zu beurteilen.

Die Einordnung in die Leistungsstufe orientiert sich an den Bestimmungen des § 43 KV M-V, insbesondere zu dem Überschuldungsverbot und zum Haushaltsausgleich.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2019 auf -2.998,3 TEUR. Abzüglich der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 2.701,5 TEUR ergibt sich ein **jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen** in Höhe von **-5.699,8 TEUR**. Der Vortrag per 31.12.2018 beläuft sich basierend auf einer aktualisierten Übersicht der Stadt vom 10.05.2019 auf voraussichtlich 6.521,6 TEUR. Im Ergebnis ergibt sich ein **positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen** in Höhe von **821,8 TEUR per 31.12.2019**. Daher ist der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2019 i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik insgesamt ausgeglichen.

Ausweislich der Haushaltsplanung werden allerdings durchgängig jahresbezogene Defizite (2020: -2.426,2 TEUR, 2021: -1.010,6 TEUR, 2022: -1.731,9 TEUR) erwirtschaftet, sodass bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 planmäßig ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -4.346,9 TEUR entstehen wird.

Im Ergebnishaushalt wird 2019 ebenfalls ein Fehlbetrag (-1.014,5 TEUR) geplant; ab dem Haushaltsjahr 2020 wird der unterjährige Haushaltsausgleich allerdings unter Berücksichtigung geplanter Rücklagenentnahmen kontinuierlich aufgezeigt. Inwieweit es auch gelingt, den vollständigen Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt zu erreichen, kann aufgrund eines nicht abschließend bezifferbaren Ergebnisvortrags aus Vorjahren nicht verlässlich beurteilt werden.

Nach den aktuellsten Berechnungen der Stadt (E-Mail vom 20.05.2019) könnte zum 31.12.2018 statt des noch in der Planung ausgewiesenen negativen Ergebnisvortrags ein positiver Vortrag in Höhe von rd. 1.867,0 TEUR bestehen. Dieser würde ausreichen, den Fehlbetrag im Jahr 2019 zu decken und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums, den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt darzustellen. Da allerdings noch Buchungen im Rahmen der Jahresabschlüsse ausstehen, ist diese Entwicklung noch nicht tragfähig.

Da der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht erreicht wird, können die Festsetzungen für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik nur genehmigt werden, soweit die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung

notwendig sind oder der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen. Diese Bestimmungen bilden den Rahmen für die rechtsaufsichtlichen Genehmigungsentscheidungen.

#### **Zu A.1. Teilweise Genehmigung der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2019**

Für die Genehmigung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten die Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 i. V. m. § 52 KV M-V. Danach kommen Kreditaufnahmen nur insoweit in Betracht, als eine andere Finanzierung (aus allgemeinen Deckungsmitteln) nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kreditaufnahmen kommen zudem in der Regel dann nicht in Betracht, wenn sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit gemäß § 17a GemHVO-Doppik wird auf die Ausführungen unter II verwiesen.

Nach Prüfung erfüllen die veranschlagten Maßnahmen auf Grundlage der seitens der Stadt vorgelegten Unterlagen überwiegend die Genehmigungsvoraussetzungen. Gleichwohl sind folgende Maßnahmen nicht berücksichtigt worden:

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <b>a) Neubau Inklusives Schulzentrum:</b>       | Eigenmittel 2019 i. H. v. 313,9 TEUR |
| <b>b) Umgestaltung Parkplatz Alte Schmiede:</b> | Eigenmittel 2019 i. H. v. 760,0 TEUR |

Die Genehmigung zu der Maßnahme unter dem Buchstaben a) wurde zurückgestellt, da auf Grundlage des derzeitigen Sachstandes das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nicht abschließend geprüft werden kann.

Es handelt sich bei dem Schulneubau um eine Maßnahme aus dem pflichtigen Aufgabenbereich, die i. S. v. Ziffer 18.2.4 Buchstabe a) GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V dem Grunde nach unabweisbar und unaufschiebbar ist. Angesichts der eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit muss das Vorhaben zudem auch dem Umfang nach unabweisbar und unaufschiebbar sein, d. h. die Stadt muss grundsätzlich die wirtschaftlichste Möglichkeit der Aufgabenerfüllung wählen.

Für die Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung sieht § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik vor Beschlussfassung einer Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs vor. Da das Schulzentrum nach den übersandten aktuellsten Berechnungen (E-Mail vom 19.06.2019) rd. 42,1 Mio. EUR kosten soll, ist - unter Berücksichtigung des gesamten Investitionsvolumens der Stadt - i. S. v. § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik von einer bedeutenden Investitionsmaßnahme auszugehen und folglich ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich.

Nach den eigenen Darlegungen der Stadt (Investitionsübersicht der Vorhaben > 50,0 TEUR, mit E-Mail vom 28.05.2019 übersandt) liegt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für dieses Vorhaben jedoch nicht vor.

Gleichwohl wurden im Rahmen der Zuarbeiten vom 12. und 19.06.2019 eine Vergleichsmatrix sowie ergänzende Unterlagen und Ausführungen zu dieser Maßnahme zur Verfügung gestellt. Nach Prüfung dieser Variantenbetrachtungen ist Folgendes festzustellen:

Um als transparentes und zuverlässiges Entscheidungsinstrument dienen zu können, soll eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Aussagen zu verschiedenen Teilaspekten beinhalten. Dazu gehören insbesondere die Darstellung der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs sowie die mit der Maßnahme verbundenen Ziele. Darüber hinaus ist es wichtig, die relevanten Lösungsmöglichkeiten, deren Nutzen und Kosten einschließlich der Folgekosten und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt aufzuzeigen. Ein Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme soll ebenfalls enthalten sein und schlussendlich ein Entscheidungsvorschlag.

Die vergleichende Betrachtung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Der Vergleich erfüllt insbesondere nicht das Kriterium der Vollständigkeit, da nicht alle relevanten Kosten und Erlöse der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft (Folgekosten) in die Betrachtung aufgenommen wurden. Auch ist zu bemängeln, dass die Wertungskriterien der Maßnahme nicht entsprechend ihrer Bedeutung für das Vorhaben gewichtet wurden. Dies hat zur Folge, dass die Entscheidung der Stadt für die Variante V „Neubau Inklusives Schulzentrum am Ellernholzteich“, die in Bezug auf die Gesamtkosten und hinsichtlich der für den Kernhaushalt verbleibenden Kosten die teuerste Alternative darstellt, rechtsaufsichtlich nicht nachvollzogen werden kann. Hierfür maßgeblich ist, dass die voraussichtlichen Kosten in kein Verhältnis zu anderen vermeintlich ausschlaggebenden Gründen für oder gegen eine Maßnahme gesetzt wurden. Ob einzelne Alternativen als ungeeignet ausgeschlossen wurden, weil sie die Erreichung der Ziele nicht gewährleisten, rechtlich unzulässig oder nicht realisierbar sind, ist unklar, da keine weiteren Begründungen vorgelegt wurden.

Im Ergebnis kann derzeit nicht abschließend bewertet werden, ob vor Beschlussfassung der Maßnahme tatsächlich die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung i. S. v. § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik ermittelt wurde. Die Kreditanteile und Verpflichtungsermächtigungen können gem. § 17a Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 17a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik somit derzeit nicht genehmigt werden.

Darüber hinaus konnte für dieses Investitionsvorhaben bislang nicht der Nachweis für die Veranschlagungsreife erbracht werden:

Gem. § 9 Abs. 2 S. 1 GemHVO-Doppik darf eine Maßnahme erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind.

Der Neubau der Regionalen Schule soll nach Angaben der Stadt über EFRE-Mittel gefördert werden. Für dieses Vorhaben wurden für die Haushaltsjahre 2020-2022 Einzahlungen in Höhe von rd. 9,2 Mio. EUR geplant.

Eine Veranschlagung kommt jedoch erst in Betracht, wenn feststeht, welche Kostenbeteiligung von dritter Seite zu erwarten ist. Idealerweise hat das Förderressort bereits die Auskunft erteilt, dass die Maßnahme voraussichtlich gefördert werden wird. Dies ist hier nicht bekannt. Alternativ könnte die Kostenbeteiligung Dritter angenommen werden, wenn für den beantragten Zweck grundsätzlich Fördermittel bereitstehen, ein entsprechender Förderantrag gestellt wurde und mit der Gewährung der Fördermittel aufgrund von Erfahrungswerten gerechnet werden kann. Auch hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Damit konnte das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 GemHVO-Doppik bislang nicht belegt werden; die in Rede stehende Maßnahme ist aktuell nicht als veranschlagungsreif anzuerkennen. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist die Entscheidung über die Berücksichtigung der entsprechenden Anteile bei der (Gesamt-) Kreditgenehmigung und über den Anteil an dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auch aus diesem Grund zurückzustellen, bis die o.g. Voraussetzungen vorliegen oder die Maßnahme als wirtschaftlichste Lösung auch ohne die für 2020-2022 geplanten EFRE-Mittel in Höhe von rd. 9,2 Mio. EUR nachgewiesen wird.

Bei der Maßnahme unter dem Buchstaben b) konnte das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Das Vorhaben ist entsprechend der Zuarbeit der Stadt vom 28.05.2019 der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung zuzurechnen. Um zu beurteilen, ob das Vorhaben gem. § 17a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit entgegensteht, ist eine Folgekostenbetrachtung erforderlich, die bislang nicht vorgelegt werden konnte. Nach einer Zuarbeit der Stadt vom 19.06.2019 scheint derzeit auch noch nicht abschließend geklärt zu sein, wie der Parkplatz künftig betrieben werden soll.

Folglich können die entsprechenden Kreditanteile gem. § 17a Abs. 3 i. V. m. § 17a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik aktuell nicht berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass für das Haushaltsjahr 2020 für diese Maßnahme Einzahlungen i. H. v. 600,0 TEUR veranschlagt sind. Aus den Unterlagen geht hervor, dass Fördermittel angestrebt werden sollen. Eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit der Kostenbeteiligung Dritter“ (s. o.) als Voraussetzung für die Veranschlagungsreife konnte aber bis dato nicht nachgewiesen werden. Damit liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik aktuell nicht vor; die Genehmigung für die Kreditanteile 2019 ist auch aus diesem Grund bis zum Vorliegen der Voraussetzungen zurückzustellen.

Die erteilte Auflage trägt dazu bei, die Aufnahmen von neuen Krediten mit Blick auf deren Subsidiarität gegenüber anderen Einzahlungen zu begrenzen.

#### **Zu A.2. Teilweise Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 54 Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtungsermächtigungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang stehen. Die Genehmigungen von Verpflichtungsermächtigungen sind grundsätzlich zu versagen, wenn diese nicht notwendig sind, um den unabweisbaren und unaufschiebbaren bzw. unter Beachtung der Folgekosten rentierlichen Investitionsbedarf der Stadt sicherzustellen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die erforderliche Veranschlagungsreife gemäß § 9 GemHVO-Doppik vorliegt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in § 3 der Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 7.201,8 TEUR für 2019 festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2019 ist die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.441,9 TEUR für die Maßnahme „Neubau Inklusives Schulzentrum“ gem. § 17a Abs. 4 i. V. m. § 17a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik bislang nicht genehmigungsfähig (siehe Begründung zu A.1.). Im Ergebnis ergibt sich der Genehmigungsbetrag in Höhe von 4.759,9 TEUR.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Genehmigungen der Verpflichtungsermächtigungen kein Präjudiz für künftige rechtsaufsichtliche Kreditgenehmigungen verbunden ist.

### **Zu A.3 Versagung des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 2019**

Der mit 25 Mio. EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit übersteigt den Genehmigungsfreibetrag von 10 Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen deutlich (§ 53 Abs. 3 KV M-V) und ist somit genehmigungspflichtig.

Auch diese Genehmigungsentscheidung orientiert sich an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen für Kreditaufnahmen nach § 53 Abs. 2 KV M-V. Mithin setzt die Genehmigung voraus, dass in der Spitze ein Liquiditätsbedarf in der festgesetzten Höhe im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig und unvermeidbar ist.

Entsprechend einer Übersicht im Haushaltsplan (S. 80) wurde im Vorjahr ein Höchstbetrag in Höhe von 1.148,0 TEUR in Anspruch genommen. Nach den zur Verfügung gestellten Liquiditätsvorschauen (Juni-August 2019) reicht der Bestand an liquiden Mitteln aus, die Auszahlungsspitzen zu finanzieren.

Insoweit wird nach Auswertung der übersandten Liquiditätsberichte und der Haushaltsplanung der nach § 53 Abs. 3 KV M-V genehmigungsfreie Höchstbetrag für die Liquiditätssicherung als ausreichend erachtet.

Sofern sich abzeichnet, dass die Hansestadt, beispielsweise zur Vorfinanzierung von Zuwendungen, einen höheren Kreditrahmen benötigen sollte und dies im Rahmen der Liquiditätsplanung nicht vermeiden kann, wird bei Vorlage einer entsprechenden Liquiditätsvorschau die Anpassung dieser Entscheidung in Aussicht gestellt.

### **Zu A.4. Genehmigung des Stellenplans 2019**

Die Stellenbewirtschaftung und Personalplanung kommt besondere Bedeutung zu. Insbesondere der dauerhafte Haushaltsausgleich hängt wesentlich von der Entwicklung des Stellenumfanges ab, da dieser den finanziellen Rahmen für den Umfang der Personalaufwendungen bestimmt. Hierfür ist es erforderlich, personalwirtschaftliche Maßnahmen im Zuge weiterer organisatorischer Maßnahmen konsequent und zielführend zu betreiben.

Die erteilte Auflage dient der zeitnahen Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Stellenentwicklung und basiert auf § 80 KV M-V.

## **Zu B. Teilweise Genehmigung der Festsetzungen in den Haushaltssatzungen 2019/2020 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2019**

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Städtebaulichen Sondervermögen richtet sich nach der dauernden Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird nach dem aktuellen RUBIKON-Auszug zur Haushaltsplanung 2019 als eingeschränkt eingeschätzt. Damit sind auch die Städtebaulichen Sondervermögen dieser Leistungsgruppe zuzuordnen.

Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V gelten für Sondervermögen nach § 64 Abs. 2 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft.

Genehmigungspflichtige Festsetzungen enthalten die Satzungen der Städtebaulichen Sondervermögen 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“, 162 „Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“, 193 „Schönwalde I – Stadtumbau Ost“, 194 „Ostseeviertel Parkseite - Stadtumbau Ost“, 199 „Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ und 198 „Schönwalde II – Stadtumbau Ost“ jeweils hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen 2019 (§ 3 der jeweiligen Haushaltssatzungen).

Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen (§ 6 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Die Verpflichtungsermächtigungen wurden allerdings in den Städtebaulichen Sondervermögen jeweils in einer Gesamtsumme festgesetzt. Mit Blick auf das Doppik-Erleichterungsgesetz<sup>1</sup>, das eine Änderung des § 54 KV M-V vorsieht, sodass Verpflichtungsermächtigungen bei Doppelhaushalten nur noch veranschlagt werden müssen, wenn die Auszahlungsermächtigungen zum zweiten Haushaltsjahr die Investitionsauszahlungen nicht decken, soll dieser Rechtsverstoß im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Opportunität geduldet werden. Die Aufteilung des jeweils festgesetzten Gesamtbetrages auf die Haushaltsjahre 2019 bzw. 2020 wurde mit den E-Mails vom 20.05. und 20.06.2019 mitgeteilt.

Die Festsetzungen der Städtebaulichen Sondervermögen 161, 162, 193, 198 und 199 für das Haushaltsjahr 2019 wurden vollständig genehmigt. Im SSV 194 konnten die Voraussetzungen nach § 17a GemHVO-Doppik für die folgenden Maßnahmen nicht untersetzt werden:

- a) Stadtpark, 3. BA mit Freianlagen: Verpflichtungsermächtigung 2019 i. H. v. 266,0 TEUR
- b) Stadtpark, 3. BA - Radweg: Verpflichtungsermächtigung 2019 i. H. v. 451,0 TEUR

Die Vorhaben werden der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung zugerechnet und stehen auf Basis der übersandten Unterlagen der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit entgegen.

---

<sup>1</sup> Landtags-Beschlussfassung am 19.06.2019; voraussichtliches Inkrafttreten Ende Juli

### III. Hinweise

#### A. Finanz- und Ergebnishaushalt

Die im Haushaltsplan 2019/2020 enthaltenen Muster für den Ergebnishaushalt (Muster 6) und für den Finanzhaushalt (Muster 7) sind überholt.

Zur Vergleichbarkeit der Haushalte und der Jahresabschlüsse sind für einen etwaigen Nachtragshaushalt bzw. den Haushaltsplan 2021/2022 gem. § 61 GemHVO-Doppik die Muster zu beachten, die das Ministerium für Inneres und Europa durch Verwaltungsvorschrift bekannt gibt. Die Muster wurden in der Anlage 3 zur GemHVO-Doppik verbindlich bekannt gemacht.

#### B. Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Städtebaulichen Sondervermögen

Ich bitte in künftigen Haushaltsplanungen sicherzustellen, dass die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und die Zusammensetzung der Verpflichtungsermächtigungen korrekt ausgefüllt werden. Mit den Haushaltssatzungen 2021/2022 sollte deutlich werden, für welche Maßnahmen die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden und erkennbar sein, in welchen Haushaltsjahren die Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werden. Zudem wären einige Erläuterungen zu den Investitionsvorhaben hilfreich, soweit im Kernhaushalt zu diesen Maßnahmen keine Ausführungen enthalten sind.

#### C. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe

Zu den Wirtschaftsplänen 2019 der Eigenbetriebe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergehen gesonderte Schreiben.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Jörg Hochheim



Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Postfach 3153

17461 Greifswald

Bearbeiter: Frau RAFr  
Anika König  
Telefon: +49 385 588 2326  
Telefax: +49 385 588 482 2326  
E-Mail: anika.koenlg@im.mv-  
regierung.de  
Geschäftszeichen: II-174-6100A-2019/013-001  
Datum: Schwerin, 15. April 2020

**Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2019/2020 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
hier: Entscheidungen zum Haushaltsjahr 2020**

Nach Prüfung der am 18. März 2019 durch die Bürgerschaft beschlossenen Haushaltssatzung 2019/2020 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie der Haushaltssatzungen 2019/2020 der Städtebaulichen Sondervermögen 161, 162, 193, 194, 198 und 199 sowie unter Berücksichtigung des erneuten Beschlusses der Bürgerschaft vom 25. Juni 2019 über die Haushaltssatzungen 2019/2020 der Städtebaulichen Sondervermögen 194 und 198, ergehen zu den für das Haushaltsjahr 2020 erfolgten Festsetzungen die folgenden rechtsaufsichtlichen Entscheidungen:

**I. Entscheidungen**

**A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2019/2020 für das Haushaltsjahr 2020**

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen vollständig in Höhe von **13.613.500,00 EUR** genehmigt.
2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von **13.245.000,00 EUR** genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite vollständig in Höhe von **25.000.000,00 EUR** genehmigt.

9200029500248

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

## **B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2019/2020 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2020**

1. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“ für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.665.000,00 EUR vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 162 „Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.150.000,00 EUR vollständig genehmigt.
3. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 193 „Schönwalde I - Stadtumbau Ost“ für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 1.599.500,00 EUR vollständig genehmigt.
4. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 199 „Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 200.000,00 EUR vollständig genehmigt.

## **II. Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit und rechtliche Grundsätze für die Genehmigungsentscheidungen**

Gemäß § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Absatz 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2020 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an. Diese richtet sich seit 2017 nach RUBIKON.

Die **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit** der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist im Haushaltsjahr 2020 wieder als **gesichert** zu beurteilen.

Es bestehen derzeit auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt abweichend vom automatisierten Bewertungssystem zu beurteilen ist. Diese Verbesserung der dauernden Leistungsfähigkeit wird finanzaufsichtlich ausdrücklich anerkannt, die Universitäts- und Hansestadt Greifswald steht nunmehr vor der Aufgabe, die Einordnung in diese Leistungsstufe zu verstetigen.

Bei der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit kommt der Erreichung des vollständigen Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraums die größte Bedeutung zu.

Der **jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen** beläuft sich im Haushaltsjahr 2020 planmäßig auf **-2.426,2 TEUR**. Der Vortrag per 31. Dezember 2019 beläuft sich basierend auf einer Übersicht der Stadt vom 4. März 2020 auf voraussichtlich 17.674,1 TEUR. Im Ergebnis ergibt sich ein positiver **Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen** in Höhe von **15.247,9 TEUR** per **31. Dezember 2020**. Daher ist der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020 i. S. v. § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik insgesamt ausgeglichen.

Ausweislich der Haushaltsplanung werden durchgängig jahresbezogene Defizite (2021: -1.010,6 TEUR, 2022: -1.731,9 TEUR) ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2022 verbleibt planmäßig jedoch ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 12.505,4 TEUR. Der vollständige Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt kann somit auch bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums durchgängig aufgezeigt werden.

Im Ergebnishaushalt werden ab 2020 kontinuierlich ausgeglichene Jahresergebnisse (0 EUR) geplant. Nach den aktuellsten Berechnungen der Stadt (E-Mail vom 4. März 2020) besteht zum 31. Dezember 2019 ein Ergebnisvortrag in Höhe von rd. 8.210,2 TEUR. Da in den Folgejahren keine Jahresfehlbeträge geplant sind, kann folglich auch im Ergebnishaushalt der vollständige Haushaltsausgleich kontinuierlich dargestellt werden.

#### **Zu A.1 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Für die Genehmigung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten die Voraussetzungen des § 52 KV M-V. Danach kommen Kreditaufnahmen nur insoweit in Betracht, als eine andere Finanzierung (aus allgemeinen Deckungsmitteln) nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Zudem darf dadurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen bzw. ganz oder teilweise versagen, soweit die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in § 2 der Haushaltssatzung Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2020 in Höhe von 13.613,5 TEUR festgesetzt. Die veranschlagten Investitionsmaßnahmen betreffen überwiegend Maßnahmen, die der pflichtigen Aufgabenwahrnehmung dienen oder wirtschaftlich sind.

Unter Berücksichtigung der nach RUBIKON wieder gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt im Haushaltsjahr 2020 bestehen gegenwärtig keine Anhaltspunkte dafür, dass die geplanten investiven Maßnahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft entgegenstehen. Die Genehmigungen sind daher vollständig erteilt worden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Rahmen der Haushaltsdurchführung die Subsidiarität von Kreditaufnahmen beachtet und etwaige zusätzliche Investitionszuweisungen zur Senkung des Kreditbedarfs einsetzt, sofern diese nicht zur Deckung unvermeidbarer Mehraufwendungen bei anderen Maßnahmen benötigt werden.

## **Zu A.2 Verpflichtungsermächtigungen**

Die in § 3 der Satzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen sind rechtsaufsichtlich nach § 54 Absatz 4 KV M-V genehmigungsfähig, soweit sie den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung entsprechen und mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune vereinbar sind.

Da den Verpflichtungsermächtigungen überwiegend notwendige, pflichtige Maßnahmen zugrunde liegen und darüber hinaus die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt aktuell gesichert ist, wurden die festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Genehmigung keine rechtsaufsichtlichen Zusicherungen hinsichtlich künftiger Kreditgenehmigungen präjudiziert werden.

## **Zu A.3 Höchstbetrag der Kassenkredite**

Der mit 25 Mio. EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite übersteigt den Genehmigungsfreibetrag von 10 Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen deutlich (§ 53 Absatz 3 KV M-V) und ist somit genehmigungspflichtig.

Auch diese Genehmigungsentscheidung orientiert sich an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen für Kreditaufnahmen nach § 53 Absatz 2 KV M-V. Mithin setzt die Genehmigung voraus, dass in der Spitze ein Liquiditätsbedarf in der festgesetzten Höhe im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig und unvermeidbar ist.

Entsprechende Übersichten aus Vorjahren bzw. eine Liquiditätsvorschau, die den festgesetzten Höchstbetrag für das Haushaltsjahr 2020 untersetzen, wurden nicht zur Verfügung gestellt. Die Hansestadt hat in der Zuarbeit vom 30. April 2020 jedoch plausibel dargelegt, dass die Stadt in Anbetracht der Corona-Krise und der gegenwärtig nicht abschätzbaren finanziellen Folgen vermutlich einen deutlich höheren Höchstbetrag als den genehmigungsfreien Rahmen für die Liquiditätssicherung benötigen wird.

Da Mindererträge und -einzahlungen, insbesondere bei den Gewerbesteuern, sowie Mehraufwendungen und -auszahlungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu erwarten sind, könnten Probleme bei der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit entstehen. Diese ist gemäß § 53 KV M-V gleichwohl jederzeit zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird der festgesetzte Kassenkreditrahmen in voller Höhe genehmigt.

## **Zu B. Genehmigung der Festsetzungen in den Haushaltssatzungen 2019/2020 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2020**

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Städtebaulichen Sondervermögen richtet sich nach der dauernden Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird nach dem aktuellen RUBIKON-Auszug zur Haushaltsplanung 2020 als gesichert eingeschätzt. Damit sind auch die Städtebaulichen Sondervermögen dieser Leistungsgruppe zuzuordnen.

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V gelten für Sondervermögen nach § 64 Absatz 2 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft.

Genehmigungspflichtige Festsetzungen enthalten die Satzungen der Städtebaulichen Sondervermögen 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“, 162 „Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“, 193 „Schönwalde I – Stadtumbau Ost“ und 199 „Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ jeweils hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen 2020 (§ 3 der jeweiligen Haushaltssatzungen i. V. m. Zuarbeit vom 17. Juni 2019).

Vor dem Hintergrund der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit und mit Blick darauf, dass die erforderliche Veranschlagungsreife gemäß § 9 GemHVO-Doppik gegeben ist, wurden die Festsetzungen der Städtebaulichen Sondervermögen vollständig genehmigt.

### III. Hinweise

#### A. Finanz- und Ergebnishaushalt

Die im Haushaltsplan 2019/2020 enthaltenen Muster für den Ergebnishaushalt (Muster 6) und für den Finanzhaushalt (Muster 7) sind überholt.

Zur Vergleichbarkeit der Haushalte und der Jahresabschlüsse sind für einen etwaigen Nachtragshaushalt bzw. den Haushaltsplan 2021/2022 gem. § 61 GemHVO-Doppik die Muster zu beachten, die das Ministerium für Inneres und Europa durch Verwaltungsvorschrift bekannt gibt. Die Muster wurden in der Anlage 3 zur GemHVO-Doppik verbindlich bekannt gemacht.

#### B. Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Städtebaulichen Sondervermögen

Ich bitte in künftigen Haushaltsplanungen sicherzustellen, dass die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und die Zusammensetzung der Verpflichtungsermächtigungen korrekt ausgefüllt werden. Mit den Haushaltssatzungen 2021/2022 sollte deutlich werden, für welche Maßnahmen die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden und erkennbar sein, in welchen Haushaltsjahren die Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werden. Zudem wären einige Erläuterungen zu den Investitionsvorhaben hilfreich, soweit im Kernhaushalt zu diesen Maßnahmen keine Ausführungen enthalten sind.

#### C. Nachholung der Jahresabschlüsse

Zwischenzeitlich hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Jahresabschluss 2016 aufgestellt und an das Rechnungsprüfungsamt übergeben. Ich bitte, den Jahresabschluss 2016 dem Ministerium für Inneres und Europa unverzüglich nach der Feststellung vorzulegen.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Europa wird weiterhin erwartet, dass der eingetretene Rückstand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse schnellstmöglich abgebaut wird. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Übersendung eines mit der Rechnungsprüfung abgestimmten Zeitplans für die noch offenen Jahresabschlüsse.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

